

N^o. 38) Verordnung,

die portofreie Zusendung von Schriften an die Gerichtsbehörden betreffend;

vom 1sten Mai 1854.

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche über die Verpflichtung der mit den Gerichtsbehörden correspondirenden Privatpersonen zu portofreier Einsendung ihrer Zuschriften und über das bei unfrankirt erfolgenden Zusendungen von den Behörden zu beobachtende Verfahren entstanden sind, verordnet das Justizministerium Folgendes:

Die Gerichtsbehörden sind berechtigt, zu verlangen, daß die Absendung der von Privatpersonen ihnen zu überreichenden Schriften portofrei erfolge.

Wird dem zuwider gehandelt, so ist zwar den Gerichtsbehörden nicht gestattet, die unfrankirt eingehenden Schreiben uneröffnet zurückzusenden, wohl aber können sie das verlegte Porto in allen Fällen, wo die Gerichte nicht zu Bestreitung des Verlags verpflichtet sind, wie z. B. in Sachen geschworener Armen, alsbald von dem Absender der Schrift wieder einziehen.

Diese Wiedereinziehung ist zunächst auf dem Wege der Entnahme von Postvorschuß, wofür jedoch Sporteln nicht zu liquidiren sind, zu versuchen und nur erst dann, wenn der Absender der unfrankirten Schrift die Berichtigung des Portoverlags auf diesem Wege verweigert, deshalb besondere Verfügung zu erlassen.

Dresden, den 1sten Mai 1854.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

N^o. 39) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend;

vom 8ten Mai 1854.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben beschlossen, zu der nach § 115 der Verfassungsurkunde noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres einzuberufenden ordentlichen Ständeversammlung die erforderlichen Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen und verordnen daher an Unsere verfassungsmäßig damit beauftragten Behörden, die hierzu nöthigen Einleitungen ungesäumt zu treffen.

15 *